

## Allgemeine Anschluss- und Lieferbedingungen für Erdgas

### Vorbemerkungen

Für die bessere Verständlichkeit unserer Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen für Erdgas sprechen wir im folgenden ausschliesslich vom Kunden, Grundeigentümer etc. und verzichten auf die Verwendung der weiblichen Form. Kundinnen, Grundeigentümerinnen etc. sind selbstverständlich immer mitgemeint.

Bei selbständigen und dauernden Baurechten gilt nachstehend als Grundeigentümer der Baurechtsnehmer.

### 1. Allgemeine Bedingungen

#### 1.1. Rechtsverhältnis

Die Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen sowie die Preislisten bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Gasversorgung Romanshorn AG, nachstehend GVR AG genannt, und ihren Kunden bzw. den Grundeigentümern. Die Tatsache des Erdgasbezuges oder die schriftliche Bestätigung gilt als Anerkennung der Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen sowie der jeweils gültigen Preislisten.

#### 1.2. Sonderbestimmungen

In Sonderfällen können Einzelverträge abgeschlossen werden. In diesen Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen sowie die Preislisten für Erdgas, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist.

#### 1.3. Schutz der Anlagen

Der Grundeigentümer bzw. Durchleitungsberechtigte hat sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. Über den Leitungen dürfen keine Bauten erstellt und keine Bäume gepflanzt werden.

#### 1.4. Vermeidung von Leitungsbeschädigungen

Zur Vermeidung von Leitungsbeschädigungen ist vor Beginn von Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten im privaten und öffentlichen Grund die Lage der Gasleitungen bei der GVR AG zu erheben.

#### 1.5. Verhalten bei Störungen

Störungen und ausserordentliche Erscheinungen an Anlagen und Apparaten sowie die Wahrnehmung von Gasgerüchen sind der GVR AG unverzüglich zu melden.

#### 1.6. Zutrittsrecht und Hinweistafeln

Der GVR AG oder deren Beauftragten ist der Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu jeder angemessenen Zeit, in dringenden Fällen jederzeit, für die Kontrolle von Mess-, Hausinstallations- und Gasverbrauchseinrichtungen und für die Zählerablesung zu gestatten. Im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer kann die GVR AG betriebsnotwendige Hinweistafeln anbringen.

### 2. Erdgaslieferung

#### 2.1. Umfang

Die Erdgaslieferung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Anschlussleistung und Nutzung.

#### 2.2. Beschaffenheit

Die GVR AG liefert Erdgas der Qualität H. Vom Lieferanten bedingte Qualitätsänderungen werden dem Kunden mitgeteilt.

#### 2.3. Abgabe an Dritte

Liefert der Kunde Erdgas an Dritte, müssen sämtliche Vertragsbedingungen zwischen der GVR AG und dem Kunden an den Endverbraucher weitergegeben werden.

### 3. Erdgasbezug

#### 3.1. Kundenverhältnis

Kunde der GVR AG für das bezogene Erdgas ist:

- a) Der Grundeigentümer für ganz oder teilweise selbst benützte Liegenschaften mit eigener Messeinrichtung.
- b) Der mit dem Grundeigentümer in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist stehende Mieter oder Pächter einer ganzen Liegenschaft, Wohnung oder gewerblichen Räumen, die mit Messeinrichtungen ausgerüstet sind.

Der Grundeigentümer ist Kunde für:

- c) Diejenigen Verbrauchsstellen, die verschiedenen Mietern oder Pächtern im Sinne von lit. b) vorstehend gemeinsam dienen und an Messeinrichtungen gemeinsam angeschlossen sind, sowie
- d) diejenigen Wohnungen und gewerblichen Räume, welche mit einer Kündigungsfrist von weniger als drei Monaten vermietet oder verpachtet sind;
- e) diejenigen Verbrauchsstellen, Wohnungen und gewerblichen Räume, welche von Personen benutzt werden, die mit dem Grundeigentümer kein Miet- oder Pachtverhältnis haben.

#### 3.2. Untermietverhältnisse

Bei Untermietverhältnissen bleibt der Hauptmieter, der mit dem Grundeigentümer in einem Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist steht, Kunde.

#### 3.3. Beginn und Ende des Kundenverhältnisses

Das Kundenverhältnis beginnt mit der Aufnahme der Erdgasabgabe (Montage Gasmesser) oder mit dem Abschluss eines Einzelvertrages und endet zu dem in der schriftlichen Abmeldung zufolge Eigentums- oder Besitzeswechsel angegebenen Zeitpunkt.

Bei Verzicht auf weitere Erdgaslieferungen endet das Kundenverhältnis erst mit der Verschliessung der Hauszuleitung (vgl. Ziff. 3. 4.).

Jeder Kundenwechsel ist der GVR AG rechtzeitig unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels zu melden. Geht keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der bisherige Kunde der GVR AG für den

Gasverbrauch bis zum Bekanntwerden des Eigentums- oder Besitzeswechsels.

Der Grundeigentümer der Liegenschaft ist der GVR AG gegenüber haftbar für:

- den Erdgasbezug in leerstehenden Räumen;
- Kosten, welche durch unbenutzte Anlagen verursacht werden;
- diejenigen Verbrauchsstellen, Wohnungen und gewerblichen Räume, welche von Personen benutzt werden, die mit dem Grundeigentümer kein Miet- oder Pachtverhältnis haben.

Der Verzicht auf weitere Belieferung mit Gas ist der GVR AG mindestens 30 Tage vor Ausserbetriebnahme der Gasverbrauchseinrichtung mitzuteilen.

#### 3.4. Verschliessung

Wird eine Hauszuleitung nicht mehr benützt, kann auf Verlangen des Grundeigentümers durch die GVR AG die Zuleitung innerhalb des Gebäudes oder beim Hauptleitungsnetz abgetrennt werden. Die Kosten für eine Verschliessung der Hauszuleitung trägt in jedem Fall der Grundeigentümer. Er schuldet der GVR AG bis zur Verschliessung den Grundpreis.

#### 3.5. Kein Anspruch auf Mehrbezug

Bei Ausschöpfung der Netzkapazität besteht auch bei angeschlossenen Kunden kein Anspruch auf Mehrbezug, es sei denn, ein solcher sei vertraglich zugesichert worden.

#### 3.6. Verwendungszweck

Der Kunde darf das Erdgas nur für den in der festgelegten Preiskategorie vereinbarten Zweck verwenden.

#### 3.7. Einschränkungen der Erdgasabgabe

Die GVR AG kann die Gaslieferungen bei höherer Gewalt und aus betrieblichen Gründen vorübergehend einschränken oder einstellen. Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrechungen werden den betroffenen Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

#### 3.8. Unterbrechung der Erdgaslieferung

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen oder anderer massgebender Vorschriften – namentlich betreffend Betriebssicherheit und Feuerpolizei – ist die GVR AG nach vorgängiger schriftlicher, jedoch fruchtloser Mahnung berechtigt, die Gasabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen.

Die Unterbrechung der Erdgaslieferung befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der GVR AG.

#### 3.9. Haftungsausschluss

Ersatzansprüche gegen die GVR AG für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden infolge Einschränkung oder Einstellung der Gasabgabe sind mit Bezug auf vorstehende Gründe ausgeschlossen.

#### 3.10. Kündigung

Befindet sich der Kunde mit Zahlungen für den Erdgasbezug in Verzug, kann die GVR AG das Bezugsverhältnis unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auflösen.

### 4. **Hauszuleitung**

#### 4.1. Definition

Als Hauszuleitung wird das Leitungsstück vom Anschluss an die Versorgungsleitung (Hauptleitung) bis und mit Hauptabsperrearmatur im Haus bezeichnet. Den Anschlusspunkt an die Versorgungsleitung definiert die GVR AG.

#### 4.2. Planung und Neuanschluss

Hauszuleitungen werden von der GVR AG oder deren Beauftragten erstellt. Im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer wird Lage und Grösse der Hauszuleitung bestimmt.

#### 4.3. Kosten für Neuanschluss

Für Neuanschlüsse an das Leitungsnetz der GVR AG werden die Kosten für die Erstellung der Hauszuleitung vollumfänglich dem Grundeigentümer verrechnet.

Bei Gemeinschaftszuleitungen hat jeder neu angeschlossene Grundeigentümer seinen Anteil an die Kosten für die Erstellung der gemeinsamen Zuleitung zu entrichten.

Allenfalls erforderliche Durchleitungsrechte hat der Grundeigentümer auf eigene Kosten zu erwerben.

#### 4.4. Unterhalt und Erneuerung bzw. Änderung

Unterhalt und Erneuerung bzw. Änderung der Hauszuleitung erfolgt durch die GVR AG oder deren Beauftragte.

#### 4.5. Kosten für Unterhalt

Die Kosten für den Unterhalt der Hauszuleitung gehen zu Lasten der GVR AG.

#### 4.6. Kosten für Erneuerung

Die Kosten für die Erneuerung der Hauszuleitung gehen im öffentlichen Grund zu Lasten der GVR AG und im Privatgrund zu Lasten des Eigentümers des angeschlossenen Grundstücks bzw. des Durchleitungsberechtigten.

Bei Gemeinschaftszuleitungen werden die Kosten für die Erneuerung der über den entsprechenden Leitungsabschnitt versorgten Grundstücke den Grundeigentümern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

#### 4.7. Kosten für Änderung

Bedingt der Umbau eines Gebäudes oder eine Veränderung am Grundstück die Änderung oder Verlegung der Hauszuleitung, so gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Grundeigentümers.

#### 4.8. Haftung

Wird die Hauszuleitung beschädigt, so werden die Instandsetzungskosten dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

- 4.9. Eigentum  
Die Anlageteile im öffentlichen Grund stehen im Eigentum der GVR AG. Die im Privatgrund verlegten Teile der Hauszuleitung gehen ins Eigentum des angeschlossenen Grundstücks bzw. des Durchleitungsberechtigten über.

## 5. Anforderungen an Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen

- 5.1. Definitionen  
Als Hausinstallationen gelten alle dem Erdgasbezug dienenden Anlageteile nach der Hauptabsperrarmatur bei der Hauseinführung, mit Ausnahme von Mess- und Druckregleinrichtungen sowie der Gasverbrauchseinrichtungen.

Als Gasverbrauchseinrichtungen werden alle Geräte bezeichnet, die der Nutzung des Gases dienen.

- 5.2. Hausinstallation und Gasverbrauchseinrichtung  
Es dürfen nur Gasanlagen (Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen) an das Verteilnetz angeschlossen werden, die vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zugelassen sind und/oder den Werkvorschriften der GVR AG entsprechen.

- 5.3. Erstellung von Hausinstallationen  
Jede einzelne Installation, sei es eine Neuinstallation, Erweiterung, Änderung oder Ausserbetriebnahme, muss den Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und/oder den Werkvorschriften der GVR AG entsprechen. Sie darf nur durch zugelassene Fachunternehmen ausgeführt werden. Mit der Ausführung darf erst nach erteilter Bewilligung durch die Installationskontrolle der GVR AG begonnen werden.

- 5.4. Installation der Gasverbrauchseinrichtungen  
Die Neuinstallation, der Austausch bzw. die Demontage von Gasverbrauchseinrichtungen müssen den Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und/oder den Werkvorschriften der GVR AG entsprechen. Sie darf nur durch zugelassene Fachunternehmen ausgeführt und muss der GVR AG gemeldet werden.

- 5.5. Inbetriebnahme von Hausinstallationen  
Eine neue, erweiterte, geänderte oder vorübergehend ausser Betrieb genommene Installation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die Installationskontrolle der GVR AG freigegeben wurde.

- 5.6. Unterhalt und Reparatur von Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen  
Die Verantwortung für die Betriebssicherheit der Hausinstallationen und der Gasverbrauchseinrichtungen trägt der Eigentümer. Er lässt sie durch die GVR AG oder durch zugelassene Fachunternehmen regelmässig kontrollieren und warten.

- 5.7. Kosten  
Sämtliche Kosten für die Hausinstallationen nach der Hauptabsperrarmatur im Haus bis und mit den Gasverbrauchseinrichtungen gehen zu Lasten des Eigentümers.

- 5.8. Eigentum  
Hausinstallationen stehen im Eigentum des Grundeigentümers.  
Gasverbrauchseinrichtungen stehen im Eigentum des Grundeigentümers bzw. des Kunden.

## 6. Druckregleinrichtungen

- 6.1. Definition  
Als Druckregleinrichtungen werden Anlagen bezeichnet, die zur Konstanthaltung des Gasabgabedruckes vor der Messeinrichtung dienen.

- 6.2. Bauliche Voraussetzungen  
Der Grundeigentümer hat in Absprache mit der GVR AG den erforderlichen Platz bzw. Raum für die Druckregleinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

- 6.3. Erstellung, Unterhalt und Reparatur bzw. Änderung  
Druckregleinrichtungen dürfen nur von der GVR AG oder deren Beauftragte erstellt oder ausser Betrieb genommen werden. Ebenso erfolgt der Unterhalt und die Reparatur bzw. Änderung durch die GVR AG oder deren Beauftragte.

- 6.4. Kosten für Erstellung  
Die Kosten für die Erstellung der Druckregleinrichtungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

- 6.5. Kosten für Unterhalt, Reparatur und Erneuerung  
Die Kosten für Unterhalt, Reparatur und Erneuerung der Druckregleinrichtungen gehen zu Lasten der GVR AG.

- 6.6. Kosten für Änderung  
Die Kosten für Änderung oder Anpassung der Druckregleinrichtungen gehen zu Lasten des Verursachers.

- 6.7. Eigentum  
Druckregleinrichtungen sind im Eigentum der GVR AG.

## 7. Messeinrichtung

- 7.1. Definition  
Die eichpflichtigen Messeinrichtungen dienen der Messung und Verrechnung der vom Kunden bezogenen Energie und unterstehen der Eidgenössischen Gasmengenmessgeräteverordnung. Der Erdgasbezug wird in Betriebs-Kubikmeter (Bm<sup>3</sup>) gemessen.

- 7.2. Bauliche Voraussetzungen  
Der Grundeigentümer hat in Absprache mit der GVR AG den erforderlichen Platz für Messein-

richtungen (Gaszähler) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

### 7.3. Montage, Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz

Messeinrichtungen dürfen nur von der GVR AG oder deren Beauftragte geliefert, montiert und demontiert werden. Ebenso nimmt die GVR AG oder deren Beauftragte Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz vor.

### 7.4. Kosten für Montage und Demontage

Die Montage der Messeinrichtung gehen zu Lasten der GVR AG. Die Kosten einer allfälligen Demontage trägt der Grundeigentümer.

### 7.5. Kosten für Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz

Die Kosten für Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz gehen zu Lasten der GVR AG.

### 7.6. Eigentum

Die Messeinrichtungen stehen im Eigentum der GVR AG. Ausnahmen sind Unterzähler nach Verrechnungsmessung. Die Kosten für Unterzähler werden separat verrechnet. Sie unterstehen ebenfalls der Gasmengenmessgeräteverordnung.

## 8. Erdgaspreise

### 8.1. Gültigkeit der Erdgaspreise

Die Preise richten sich nach den aktuellen Preislisten der GVR AG. Die Kunden werden bei Preisänderungen rechtzeitig informiert.

## 9. Messung des Erdgasbezuges

### 9.1. Verrechnungsgrundlage

Für die Feststellung des Erdgasverbrauches ist der Zählerstand massgebend. Das Ablesen des Zählers erfolgt durch die GVR AG, deren Beauftragte oder durch Selbstablesung des Kunden.

Verbrauchseinschätzung: Wenn die Zählerablesung nicht fristgerecht erfolgen kann, behält sich die GVR AG vor, eine Zwischeneinschätzung über den mutmasslichen Erdgasbezug des Kunden vorzunehmen.

### 9.2. Messgenauigkeit

Die Anzeige der Messeinrichtung gilt als richtig, solange die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegt.

### 9.3. Prüfung der Messgenauigkeit

Wird die Richtigkeit der Anzeige der Messeinrichtung durch den Kunden bezweifelt, so steht es ihm frei, bei der GVR AG eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle zu verlangen. In Streitfällen ist der Befund des eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten für die vom Kunden verlangte Nachprüfung trägt derjenige, der durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.

### 9.4. Messfehler

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang eines Zählers wird der Erdgasverbrauch wie folgt ermittelt:

- Kann der Fehlgang nach Dauer und Grösse einwandfrei bestimmt werden, so sind die Abrechnungen entsprechend zu berichtigen;
- Wenn sich die Dauer und das Mass der Fehl-anzeige nicht bestimmen lässt, so wird der Erdgasbezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der GVR AG festgesetzt. Dabei ist vom Verbrauch während der gleichen Zeitperiode des Vorjahres auszugehen, unter Beachtung der eingetretenen Änderungen der Anschlusswerte und Kundenverhältnisse.

Wegen Beanstandungen darf die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht verweigert werden.

## 10. Verrechnung

### 10.1. Fakturierung

Der Erdgasbezug wird in Betriebskubikmeter (Bm<sup>3</sup>) gemessen und für die Rechnungsstellung in Kilowattstunden (kWh), bezogen auf den oberen Heizwert Ho, umgerechnet. Die Umrechnungsfaktoren stehen in den Preislisten.

### 10.2. Abrechnungsmodus

Die Ableseperioden werden von der GVR AG festgelegt. Die GVR AG behält sich vor, monatlich Rechnungen zu stellen, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen oder Münzzähler bzw. elektronische Kartensysteme einzubauen.

### 10.3. Akontofakturierung

Es können Akontozahlungen in Rechnung gestellt werden. Bei Neukunden wird die Höhe des Akontobetrages aufgrund des mutmasslichen Jahresverbrauches festgelegt.

### 10.4. Beanstandungen

Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind vor Ablauf der Zahlungsfristen geltend zu machen.

### 10.5. Zahlungsbedingungen

Es gelten die auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsbedingungen.

### 10.6. Inkasso

Das Inkasso erfolgt durch die GVR AG oder deren Beauftragte.

## 11. Gerichtsstand

- 11.1. Gerichtsstand ist Romanshorn.

### **Gasversorgung Romanshorn AG**

Egnacherweg 6b

Postfach 233

8590 Romanshorn

Tel. 071 466 60 10 / Fax 071 466 60 11

E-Mail: erdgas-romanshorn.ch